

2. Inwiefern erlischt eine feste Offerte, auch wenn sie ohne zeitliche Schranke gemacht worden ist, durch Zeitablauf?

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1919 i. S. A. R. & Co. (Kl.)
w. G. N. S. (Bekl.). II 117/19.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin behauptet, daß sie auf Grund eines Abschlusses vom 12. Februar 1915 von der Beklagten 10 000 Dhd. Damenstrümpfe auf Lieferung fest gekauft habe, die Lieferung von der Beklagten aber verweigert sei, und sie erhebt Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags. Die Parteien standen bereits mit einander

in Geschäftsbeziehungen, als am 12./13. Februar 1915 zwischen ihnen ein Abschluß über Lieferung von 7000 Dhd. Damenstrümpfen, in 3 Qualitäten auf Abruf bis spätestens 31. Dezember 1915 zu liefern, zustande kam. In dem Bestätigungsschreiben der Klägerin lautet es ferner:

Einen weiteren Abschluß auf obige 3 Qualitäten oder in ähnlichen guten Ersatzqualitäten in diesen Preislagen, welche uns von Ihnen in den nächsten 14 Tagen bis 3 Wochen anzustellen sind, halten Sie uns bis zur Höhe von 10000 Dhd. frei.

Anfang März 1915 hat die Beklagte bezüglich einer der drei Qualitäten der Klägerin das Muster eines Ersatzes zugehen lassen und sodann auf deren Verlangen sich bereit erklärt, aus dem bemusterten Faden probeweise 20—30 Dhd. Strümpfe herzustellen. Am 18. März 1915 schrieb die Klägerin der Beklagten, daß sie die Ersatzmuster erwarte. In der Folgezeit wurde wegen der Lieferung der 7000 Dhd. Strümpfe zwischen den Parteien vielfach korrespondiert. Auf die 10000 Dhd. kam die Klägerin allererst mit ihrem Schreiben vom 5. September 1916 wieder zurück, indem sie nunmehr die Lieferung auch dieses Quantums beanspruchte, die die Beklagte ablehnte.

Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Mit Recht stellt der Vorberrichter — im Gegensatz zum Richter erster Instanz — fest, daß es in dem Abschlusse vom 12. Februar 1915 zwischen den Parteien nicht nur hinsichtlich der festverkauften 7000 Dhd. Strümpfe, sondern auch in Beziehung auf die weiter in Aussicht genommene Lieferung von 10000 Dhd. zu einem festen Abkommen insofern gekommen ist, als die Beklagte sich einseitig gebunden hat, in kurzer Frist Ersatzmuster zu stellen und auf Verlangen der Klägerin nach diesen zu liefern. Aber ebenso zutreffend nimmt der Vorberrichter an, daß die Beklagte an diese Offerte nicht mehr gebunden war, als Klägerin nach Ablauf von etwa $1\frac{1}{2}$ Jahren auf die Sache zurückkam und die Ersatzmuster verlangte. Wenn zur Begründung dessen gesagt wird, daß Klägerin auf ihre Rechte aus dem Vertrage stillschweigend verzichtet habe, und ferner, daß die Parteien den Vertrag stillschweigend wieder aufgehoben haben, so kann dahingestellt bleiben, ob das im Sinne einer tatsächlichen Feststellung zu verstehen ist und ob für eine solche Feststellung die genügenden tatbestandmäßigen Unterlagen vorliegen würden. Denn es ist davon auszugehen, daß einer einseitigen Bindung dieser Art von vornherein, auch ohne daß es ausgesprochen worden ist, eine zeitliche Schranke inneohnt. Vernünftigerweise können die Vertragsschließenden es anders nicht gewollt und gemeint haben. Immer läuft eine Frist, nach deren Ablauf die Offerte erlischt. Die Länge

dieser Frist muß aus allgemeinen Gesichtspunkten und nach den Umständen des einzelnen Falles nach Billigkeit bemessen werden. Dem hat sich der Vorberrichter mit ausführlicher und rechtlich einwandfreier Begründung unterzogen. Dabei hat er mit Recht dem Umstande keine entscheidende Bedeutung beigemessen, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 13. März 1915 ein Muster in Gestalt von 20—30 Dkb. innerhalb 4 Wochen zugesagt und die Klägerin in ihrer Antwort vom 18. März erwidert hatte, sie erwarte diese Muster, worauf dann weiter nichts erfolgt ist. Denn selbst wenn zuzugeben wäre, daß die Beklagte mit Lieferung der Muster in Verzug geraten ist, so würde doch noch nicht die Gebundenheit der Beklagten in das Endlose verlängert worden sein. Es war der Klägerin unbenommen, die in Stillstand geratene Angelegenheit in jedem Augenblicke wieder aufzunehmen. Nach den Feststellungen des Vorberrichters hat sie das nicht getan. Sie ist in Beziehung auf die festverkauften 7000 Dkb., deren Lieferung sich bis in den Oktober 1916 erstreckt hat, dauernd in ständigem Briefwechsel mit der Beklagten gewesen, ohne in ihren Briefen bis zum 5. September 1916 auch nur einmal auf gegenwärtige Angelegenheit zurückzukommen. Unter diesen Umständen konnte die Beklagte sich mit Recht auf den Standpunkt stellen, daß ihre Offerte der Klägerin nicht mehr offen stand.“ . . .